

Vernehmlassungseingaben zum Schulreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen

Legende

Christlichdemokratische Volkspartei	=	CVP
Evangelische Volkspartei	=	EVP
Freisinnig-Demokratische Partei	=	FDP
Forum der Unabhängigen	=	FdU
Grüne Freie Liste	=	GFL
Sozialdemokratische Partei	=	SP
Schweizerische Volkspartei	=	SVP
Vereinigter Elternrat Zollikofen	=	VER
Elternrat Sekundarstufe I	=	ER Sek.I
Lehrerinnen-/Lehrerkollegium Zentralschulhaus	=	LK Zentral
Lehrerinnen-/Lehrerkollegium Wahlackerschulhaus	=	LK Wahlacker
Lehrerinnen-/Lehrerkollegium Sekundarstufe I	=	LK Sek.I

Nrn 1 - 26 = Einzeleingaben von Schulleitungspersonen,
Lehrpersonen und Privatpersonen

Entwurf Schulreglement vom 14. Dezember 2009 (Vernehmlassungsversion)	Absender/in	Inhalt der Stellungnahmen
1. Organisation des Schulwesens Art. 1 (Schulwesen der Gemeinde) Das Schulwesen der Gemeinde Zollikofen umfasst a den Kindergarten sowie das 1. - 6. Schuljahr, nachstehend als Primarstufe bezeichnet) b die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarklassen, 7. - 9. Schuljahr) c die Tagesschule d den freiwilligen Schulsport e die Schulbibliothek f die Gesundheitsförderung g die Aufgabenhilfe h den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst	LK Wahllacker 1, 6	Ergänzungsantrag: i) weitere Angebote können hinzugefügt werden Ergänzungsantrag: Aufzählung mit "Spezialunterricht" ergänzen.
	EVP, 10	Antrag neuer Artikel: Art. 2 Die Gemeinde führt 5 eigenständige Schulhäuser (Sekundarstufe I, vier Primarstufen und den ihnen angegliederten Kindergartenklassen), die je eine räumliche Organisationseinheit bilden.
Art. 2 (Kindergarten) ¹ Die Gemeinde führt einen zweijährigen Kindergarten.		
² In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr oder zwei Jahre vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.		
³ Die Zuteilung in den dem Wohngebiet entsprechenden Kindergarten kann nicht zugesichert werden.	FdU SP VER LK Wahllacker 6	Ausdrückliche Regelung im Schulreglement nicht nötig. Antrag: ³ Die Kinder werden nach Möglichkeit in den Kindergarten ihres Wohngebiets eingeteilt. <i>Kommentar: Für kleine Kinder (4-6-Jährige) muss die Verkehrssicherheit höchste Priorität haben.</i> Antrag: In den Erläuterungen zum Schulreglement soll erklärt werden, wie die Wohngebiete ausgeschieden werden bzw. um welche Wohngebiete es sich pro Kindergarten bzw. Schulhaus handelt. Ergänzungsantrag: Für einen längeren Schulweg kann (muss?) die Gemeinde ein Transportmittel organisieren. <i>Kommentar: Um die Schulhäuser sinnvoll belegen zu können, so dass die Klassen möglichst ausgeglichen und die Unterrichtsbedingungen vergleichbar sind (Qualitätsstandard), müsste die Gemeinde einen Schultransport gewährleisten.</i>
Art. 3 (Klassen Primarstufe) ¹ Jede Schulanlage der Primarstufe umfasst in der Regel eine vollständige Klassenreihe vom Kindergarten bis zum 6. Schuljahr. Vorbehalten bleibt die Zuweisung besonderer Klassen. Es können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.	FdU, 10, 13, 14, 16, 18, 26	5 Anträge zur Streichung der Mehrjahrgangsklassen. <i>Kommentare: Mehrjahrgangsklassen machen in typischen Agglomerationsgemeinden wie Zollikofen keinen Sinn. Solche Klassen zu schaffen ist auch möglich, ohne dass es im Schulreglement festgelegt ist.</i>

Entwurf Schulreglement vom 14. Dezember 2009 (Vernehmlassungsversion)	Absender/in	Inhalt der Stellungnahmen
	GFL SP 3 LK Sek.I 15 18	<i>Kommentar: Der Begriff Schulanlage wird nicht abschliessend definiert. Somit bleibt offen, ob künftig die Schulhäuser Wahlacker und Zentral (mit zugeordneten Kindergärten) als eine Schulanlage betrachtet werden oder als zwei Schulanlagen gelten. Dies ist, wenn nicht im Reglement, so wenigstens im erläuternden Bericht an den GGR zu klären. Die GFL begrüsst, dass die pädagogisch motivierte Schaffung von Mehrjahrgangsklassen ermöglicht wird.</i> Antrag: ¹ Es können im gleichen Schulhaus Mehrjahrgangsklassen sowie mehrere Klassen des gleichen Schuljahrgangs geführt werden. Die Schulleitung stellt entsprechend Antrag an die Schulkommission. Änderungsantrag zum letzten Satz: Nach Absprache mit der Schulleitung und der betroffenen Lehrerschaft, sowie gründlicher Überprüfung der bestehenden Rahmenbedingungen können in begründeten Fällen Mehrjahrgangsklassen geführt werden. Antrag: Streichung des Satzes "Vorbehalten bleibt die Zuweisung besonderer Klassen." <i>Kommentar: Das LK Sek.I würde es begrüssen, wenn auch auf der Primarstufe der Artikel 17 VSG wie auf der Sekundarstufe I mit einer vollständigen Integration umgesetzt würde.</i> <i>Kommentar zu Absatz 1: Es ist ausserordentlich wichtig, dass vor allem auf der Primarstufe die Möglichkeit bestehen bleibt, besondere Klassen zu führen. Die momentan ausserordentlich kurze Erfahrungszeit mit der Integration aller Kinder in Regelklassen ist noch nicht ausgereift genug, um eine vollständige Integration zweifelsfrei anstreben zu können. Es muss deshalb nach wie vor die Möglichkeit bestehen, Kinder in der Mehrzahl ihrer Unterrichtslektionen (= Unterricht in besonderen Klassen) ihren Bedürfnissen entsprechend durch Lehrpersonen mit heilpädagogischer Ausbildung unterrichten und betreuen zu lassen.</i> Antrag: Jede der vier Schulanlagen.....
² Die Zuteilung in die dem Wohngebiet entsprechende Schulanlage kann nicht zugesichert werden.	SP VER LK Wahlacker 3	Antrag: Absatz 2 streichen. Antrag: In den Erläuterungen zum Schulreglement soll erklärt werden, wie die Wohngebiete ausgeschieden werden bzw. um welche Wohngebiete es sich pro Kindergarten bzw. Schulhaus handelt. Ergänzungsantrag: Für einen längeren Schulweg kann (muss?) die Gemeinde ein Transportmittel organisieren. Ergänzungsantrag: Eine sprachliche, ethnische und soziale Durchmischung der Klassen wird angestrebt.
Art. 4 (Klassen Sekundarstufe I) Der Unterricht in der Sekundarstufe I erfolgt in Real- und Sekundarklassen, die gemeinsam in der Anlage der Sekundarstufe I geführt werden. Es können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.	FdU 10 GFL SP	Antrag wie in Art. 3, Abs. 1: Streichung der Mehrjahrgangsklassen. Antrag wie in Art. 3, Abs. 1: Streichung der Mehrjahrgangsklassen. <i>Kommentar: Solche Klassen zu schaffen ist auch möglich, ohne dass es im Schulreglement festgelegt ist. - Im Übrigen halte ich solche Klassen aus pädagogischer Sicht für sehr sinnvoll.</i> <i>Kommentar: Begrüsst, dass die pädagogisch motivierte Schaffung von Mehrjahrgangsklassen ermöglicht wird. Auf Sekundarstufe I könnten Mehrjahrgangsklassen mithelfen, ungünstige Dynamiken von Jahrgangsklassen zu durchbrechen (Bsp. 7. Klasse von Realschülerinnen/-schülern, die sich - nachdem sie die Aufnahme in die Sekundarklassen nicht geschafft haben - sich als Versager fühlen und entsprechend verhalten) und die Integration und Förderung von Realschülerinnen/-schülern in altersgemischten Klassen erleichtern.</i> Antrag: Es können im gleichen Schulhaus Mehrjahrgangsklassen sowie mehrere Klassen des gleichen Schuljahrgangs geführt werden. Die

Entwurf Schulreglement vom 14. Dezember 2009 (Vernehmlassungsversion)	Absender/in	Inhalt der Stellungnahmen
	20	Schulleitung stellt entsprechend Antrag an die Schulkommission. <i>Kommentar: Eine "kann"-Formulierung bezüglich der Führung von Mehrjahrgangsklassen scheint sinnvoll, um sich in Zukunft alle Optionen offen zu halten. Zum jetzigen Zeitpunkt sind Mehrjahrgangsklassen an der Sekundarstufe I kein Thema.</i>
Art. 5 (Unterricht Sekundarstufe I) ¹ Die Real- und Sekundarklassen werden in allen Fächern grundsätzlich getrennt nach dem Lehrplan der Real- und Sekundarschule unterrichtet.	SP	Antrag: ¹ Die Real- und Sekundarklassen werden nach dem Lehrplan der Real- und Sekundarschule unterrichtet. <i>Kommentar: Die Aufteilung in Sekundar- und Realklassen, d.h. die Modellwahl ist Sache der einzelnen Schulen.</i>
² In den drei Fächern Deutsch (teilweise), Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt.	SP 20 SP	Antrag: Streichung von Absatz 2 <i>Kommentar: Der Reglementsentwurf stellt ausschliesslich auf das Modell "Manuel" ab. Die SP plädiert für eine offene Formulierung, womit auch andere Schulmodelle zugänglich werden.</i> <i>Kommentar: Das Modell Manuel (Durchlässigkeit in den Hauptfächern) hat sich in den letzten Jahren an der Sekundarstufe I mehrheitlich bewährt. Die Schulleitung möchte in Zukunft an diesem Modell festhalten.</i> Eventualantrag für einen neuen Absatz 3 (falls die Streichung von Schulmodell "Manuel" nicht durchkommt): ³ Die Schulkommission kann beschliessen, dass die Schülerinnen und Schüler in andern Fächern gemeinsam unterrichtet werden.
³ Die Sekundarstufe I wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (NPM) geführt.	7	Antrag: NPM ersatzlos streichen. <i>Kommentar: Die Schule wird einem Betrieb gleichgestellt. Sie stellt jedoch keine Produkte her. Der Kanton Bern hat die wichtigsten Merkmale der wirkungsorientierten Verwaltungsführung definiert (u.a. Aufzählung der Produkte und die Beispiele). Nach dieser Definition könnte allenfalls eine Bibliothek, nicht aber eine ganze Schule nach den Prinzipien des NPM geführt werden.</i>
Art. 6 (Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr) Der Gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr (GU9) findet an Maturitätsschulen statt.		
Art. 7 (Tagesschule) ¹ Die Gemeinde Zollikofen führt eine Tagesschule nach kantonalem Recht.		
	21	Antrag für neuen Absatz 2: ² Die Leitung Tagesschule ist Mitglied der Primarschulleitung.
² Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.		
2. Gemeinderat Art. 8 (Eröffnung und Aufhebung von Klassen) Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Eröffnung und Aufhebung von Klassen.	25	Ergänzungsantrag: Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission und nach Absprache mit der Schulleitung oder der entsprechenden Stufe,....

Entwurf Schulreglement vom 14. Dezember 2009 (Vernehmlassungsversion)	Absender/in	Inhalt der Stellungnahmen
Diese Entscheide unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern.		
Art. 9 (Benützung von Schulanlagen) Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die ausserschulische Benützung der Schulanlagen.	FDP	Neuer Absatz 2: ² Er ist für die zweckmässige und ausgewogene Benützung durch die verschiedenen Interessengruppen besorgt.
3. Kommission Art. 10 (Schulkommission) Die Schulkommission ist das politisch-strategische Organ für das Schulwesen der Gemeinde. Sie erfüllt die Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden.	6	<i>Kommentar: Im Schulreglement ist kein von der Gemeinde erarbeiteter Katalog oder Katalogverweis zu finden, der auf die Kriterien bei der Mitgliederwahl der Schulkommission von Zollikofen hindeutet. Im Sinne der Qualitätsentwicklung der Schule in Zollikofen sowie der Transparenz nach Aussen erachte ich es als angemessen, wenn ein Kompetenzkatalog für die Mitglieder der Schulkommission (wenn nicht vorhanden) erarbeitet wird. Dieser sollte öffentlich als Teil des Portfolios der Gemeinde zugänglich und somit im Reglement verzeichnet sein.</i>
	GFL, 10	Neuer Absatz 2: ² Die Schulkommission wählt und beaufsichtigt die Schulleitungen. Diese wählen die Lehrpersonen. (Der 2. Satz kann auch in Art. 11 platziert werden).
4. Schulleitung Art. 11 (Schulleitung) ¹ Es bestehen eigene Schulleitungen für a die Primarstufe b die Sekundarstufe I	CVP 4, 15 SVP EVP, SP, VER, ER Sek.I, 2, 3, 10, 12, 13, 14, 16,	<i>Kommentar: Grundsatzfrage; wer soll darüber entscheiden, ob jede Schulanlage der Primarstufe eine eigene Schulleitung hat? Die Schulkommission oder der Grosse Gemeinderat?</i> <i>Die CVP ist der Ansicht, dass dies eine der strategischen Entscheide der Schulkommission sein soll und deshalb im Schulreglement nicht festgelegt werden soll. Es sollte nicht sein, dass durch eine Festschreibung im Reglement eine Lösung aufgrund einer aktuellen Situation nicht möglich wäre.</i> <i>Kommentar: Es ist richtig, dass die Anzahl Schulleitungspersonen nicht bereits im Schulreglement definiert wird, da sonst auf Veränderungen, welche die Schullandschaft auch in Zukunft bewegen werden, u.U. nicht effektiv genug reagiert werden kann.</i> Antrag: Die Schulleitungen führen die Schule betrieblich-operativ auf der Basis des Berufsauftrages. Die neue Kompetenzzuteilung hat eine neue Führungsstruktur - ähnlich wie sie sich in der Privatwirtschaft bewährt haben. Wir verlangen deshalb, dass die Schulleitungen einen klar bezeichneten Leiter resp. Leiterin haben. Wir würden es begrüßen, wenn die Schulleitung noch besser in die Gemeindeverwaltung eingebettet werden könnte (Schulleiter mit Status Abteilungsleiter). Die vier Schulanlagen (Primarstufe und Sekundarstufe I) erhalten Schulleiter-Stv. (Standortleitungen). Eine den Standortleitungen übergeordnete Führung ist mit "Abteilungsleiterstatus" zu versehen. Diese Funktion ist in die allgemeine Gemeindeorganisation einzubinden. Die Abteilungsleitung ist nicht der Schulkommission zu unterstellen, sondern der gleichen Behörde wie die übrigen Abteilungsleitungen. Die Führung der Schule ist in jedem Fall zu stärken, indem das fehlende Bewusstsein geschärft wird, dass die Funktion der Schulführung eine kommunale Funktion und der Gemeinde zugehörig ist. Antrag: Schulleitungen in allen Schulhäusern

Entwurf Schulreglement vom 14. Dezember 2009 (Vernehmlassungsversion)	Absender/in	Inhalt der Stellungnahmen
	18, 20, 23, 24, 26 GFL SP VER 2 3, 18 10 12 14 / 26 FDP, FdU, GFL, LK Sek.I, 5, 8, 9, 11, 17, 19, 22, 23, 25 FDP GFL 5, 8, 9, 11, 22	Aus diesem Antrag ergeben sich verschiedene Formulierungsvorschläge zu Absatz 1: Eventualantrag für eine ausdrückliche Nennung der Schulleitungen analog geltendem Schulreglement: ¹ Es bestehen eigene Schulleitungen für a die Primarstufe, gebildet aus den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulanlagen Geisshubel, Steinibach, Wahlacker und Zentral ¹ Es bestehen eigene Schulleitungen für a die Schulhäuser der Primarstufe (Steinibach, Zentral, Wahlacker, Geisshubel) b die Sekundarstufe I c die Tagesschule Die Schulleitungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I werden durch die Schulkommission angestellt. Die Schulleitung für die Tagesschule wird auf Antrag der Schulkommission von der Gemeinde angestellt. a jede einzelne Schulanlage der Primarstufe a Jedes Primarschulhaus wird durch eine Hauptschulleitung und einer Stellvertretung geführt. Antrag für neuen Absatz 4: ⁴ Jedes Schulhaus wird von einer ausgebildeten Schulleitung geführt. Jede der fünf Schulen wird durch eine eigene Schulleitung geführt. Koordinationsbedürfnisse zwischen den Schulen sind durch periodisch durchgeführte Schulleitungskonferenzen zu erfüllen. a pro Schulanlage der Primarstufe, gebildet aus Schulleiterinnen und Schulleitern. a die Primarstufe in jedem Schulhaus. Antrag: Schulleitungen in allen Schulanlagen (Wahlacker und Zentral können als Einheit gelten = Zentrum) Aus diesem Antrag ergeben sich verschiedene Formulierungsvorschläge zu Absatz 1: ¹ Es bestehen eigene Schulleitungen für a jede Schulanlage der Primarstufe b die Schulanlage der Sekundarstufe <i>Kommentar: Unabhängig von der Art der zentralen Leitung (via "CEO" oder SK) soll für jedes Schulhaus eine eigene Schulleitung bestehen. Dieser Vorschlag lässt den notwendigen zukünftigen Handlungsspielraum für die geeignete operative Umsetzung zu. Insbesondere ermöglicht er auch das vom Kanton favorisierte "CEO-Modell".</i> ¹ Es bestehen eigene Schulleitungen für a die Schulanlagen der Primarstufe <i>Kommentar: Mit dieser Formulierung bleibt offen, ob die Schulhäuser Wahlacker/Zentral eine einzige Schulleitung oder zwei Schulleitungen erhalten.</i> a die Schulanlagen Geisshubel, Steinibach und Wahlacker/Zentral
² Jede Schulleitung vertritt die Schule	FDP	Antrag: ² Jede Schulleitung nimmt die betrieblich- operative Führung ihrer

Entwurf Schulreglement vom 14. Dezember 2009 (Vernehmlassungsversion)	Absender/in	Inhalt der Stellungnahmen
nach aussen und besteht aus mindestens einer Leiterin oder einem Leiter, mit einer Stellvertretung.	CVP, FdU, GFL, VER, LK Sek.I, 8 GFL, 9, 12 SP SVP VER 15	Schulanlage wahr. Sie vertritt die Schule nach aussen und besteht aus mindestens einer Leiterin oder einem Leiter, mit einer Stellvertretung. Antrag: ² Jede Schulleitung (...) besteht aus mindestens einer Leitungsperson oder aus einem Leitungsteam. Ergänzung zu Absatz 2: Wird die Schulleitung auf mehrere Personen verteilt, ist eine angemessene Vertretung beider Geschlechter anzustreben. (Diese Bestimmung könnte auch in Art. 10, Abs. 2 platziert werden) Antrag: ² Die Schulleitungen vertreten die Schule nach aussen, diejenige der Primarstufe im Rotationssystem von zwei Jahren (primus inter pares). Jede Schulleiterin, jeder Schulleiter hat eine Stellvertretung. Antrag: das Wort "mindestens" ist zu streichen. Antrag: den Satz ..Jede Schulleitung vertritt die Schule nach aussen.... streichen. Ergänzungsantrag zu Abs. 2: ..Mindestens die Hälfte der Schulleitungspersonen wird in dieser Funktion mit einem Pensum angestellt, welches ihnen erlaubt, die Schulleitungsaufgaben hauptberuflich wahrzunehmen. <i>Kommentar: Schulleitungspersonen mit kleinen Pensen sind durch ihr berufliches Engagement an einer oder sogar an mehreren Klassen stark gebunden, so dass sie ihre Schulleitungstätigkeit im "Nebenamt" ausführen müssen. Schulleitungspersonen mit hohen Schulleitungspensen können diese Aufgabe hauptberuflich wahrnehmen und sind zudem rascher und flexibler verfügbar als Schulleitungspersonen, welche hauptsächlich unterrichten und durch diese Tätigkeit zeitlich stark gebunden sind.</i>
³ Die Aufgaben der Schulleitung werden gestützt auf die kantonalen Bestimmungen in einem Pflichtenheft geregelt.		
⁴ Die Schulleitungen können administrative Funktionen an andere Lehrpersonen übertragen und / oder Standortleitungen einsetzen.	CVP, EVP, FDP, FdU, GFL, VER, 6, 9, 10, 17, 20, 24 EVP FDP GFL, VER, 9 LK Sek.I, 8 CVP	Antrag: Administrative Unterstützung für die Schulleitungen (nicht zwingend vor Ort). Respektive die Bereitstellung ausreichender Sekretariatskapazitäten gemäss Empfehlungen des Kantons. Aus diesem Antrag ergeben sich verschiedene Formulierungsvorschläge zu Absatz 4: EVP Die Schulleitungen werden administrativ durch die Schulbehörde entlastet. FDP ⁴ Administrative Funktionen und Arbeiten können an andere Lehrpersonen übertragen werden oder durch die Gemeinde übernommen werden. GFL, VER, 9 Ergänzung zu Absatz 4 oder neuer Absatz 5: Die Schulleitungen verfügen über ein Sekretariat, das von der Gemeinde finanziert wird. LK Sek.I, 8 Antrag: Administrative Unterstützung (Schulsekretariat), explizit vor Ort. Aus diesem Antrag ergibt sich folgender Formulierungsvorschlag zu Absatz 4: ⁴ Die Schulleitungen verfügen für administrative Arbeiten über ein Sekretariat vor Ort, welches von der Gemeinde finanziert wird. Weitere Vorschläge/Anträge generell zu Abs. 4: CVP Antrag: ⁴ Jede Schulanlage hat einen Standortleiter (Teamleiter). <i>Kommentar: So kann schnell auf spezielle Vorkommnisse eingegangen werden. Die Kann-Formulierung ist durch eine Bestimmte zu ersetzen.</i>

Entwurf Schulreglement vom 14. Dezember 2009 (Vernehmlassungsversion)	Absender/in	Inhalt der Stellungnahmen
	GFL SP, 9, 17, 18 LK Wahlacker 15 25	Antrag: Streichung des Satzteils "und/oder Standortleitungen einsetzen" oder Präzisierung ihrer Aufgaben und Kompetenzen. Antrag: Streichung des Satzteils "und/oder Standortleitungen einsetzen". Antrag: ⁴ Die Schulleitungen können administrative Funktionen an andere Personen übertragen. <i>Kommentar: Der Einsatz von Kontaktpersonen in den Schulhäusern (z.Z. als Standortleitungen bezeichnet) hat sich in den letzten Jahren bereits sehr bewährt.</i> Ergänzung zu Absatz 4: Die Lehrpersonen oder Standortleitungen werden entsprechend entlohnt. Als Standortleitungen fungieren Lehrpersonen als Bindeglied zwischen Kollegium und Schulleitung und nicht wie im kantonalen Schulreglement beschriebene Lehrpersonen mit einer Schulleitungsausbildung.
Art. 12 (Gesamtschulleitungskonferenz) Die Schulleitungen der Primarstufe und der Sekundarstufe I bilden zusammen die Gesamtschulleitungskonferenz. Diese nimmt die betrieblich-operative Führung der schulhausübergreifenden Aufgaben wahr. Sie erfüllt damit eine Führungsfunktion innerhalb der Gemeinde. Die Kompetenzen der Gesamtschulleitungskonferenz werden durch Erlass (Funktionendiagramm) geregelt.	EVP, FDP, GFL, SP, VER, LK Sek.I, 6, 8, 20, 21 FDP GFL SP, 21, GFL SP	Befürworten grundsätzlich die Gesamtschulleitungskonferenz. Genaue Form und Ausgestaltung - vor allem Funktion und Leitung muss noch geklärt werden. Aus diesem Antrag ergeben sich verschiedene Formulierungsvorschläge: Antrag: ¹ Die Schulleitungen der Primarstufe und der Sekundarstufe I bilden zusammen die Gesamtschulleitungskonferenz. Diese stellt die übergreifende Koordination zwischen den Schulanlagen sicher. Antrag: ² Die Kompetenzen der Gesamtschulleitungskonferenz werden durch Erlass (Funktionendiagramm) geregelt. Antrag: ³ Die Gesamtschulleitungskonferenz organisiert sich selber. <i>Kommentar: Dieses Gremium ist geeignet, schulanlagenübergreifende Themen einerseits zu koordinieren aber auch in Gesamtschulthemen Entscheidungen treffen (beispielsweise Benennung Hauptsportlehrer, Tagesschule, ect.) Das Gremium erhält somit mehr Kompetenzen als in der Vergangenheit, was aufgrund der verstärkten Stellung der Schulleiter und seiner Kompetenzen durchaus vertretbar und nachvollziehbar ist. Es soll zudem dazu führen, dass die Kompetenzen einheitlicher und übersichtlicher geregelt sind.</i> Antrag: Anstelle von Gesamtschulleitungskonferenz nur den Begriff Schulleitungskonferenz verwenden. "Schulhausübergreifende Aufgaben" konsequenterweise in "schulanlagenübergreifende Aufgaben" ändern. Antrag für einen zusätzliche Absatz 2: ² Die Schulkommission wählt nach Anhörung der Schulleitungskonferenz aus dem Kreis der Schulleiterinnen und Schulleiter eine geschäftsführende Schulleitungsperson, die eine Koordinationsaufgabe wahrnimmt. Antrag: ¹ Die Schulleitungen der Primar- und der Sekundarstufe I sowie der Tagesschule bilden zusammen die Gesamtschulleitungskonferenz.... <i>Kommentar: Die Tagesschule ist eine eigenständige Schulform. Sie bietet Aufgabenhilfe und fördert die Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Ihr Angebot ist stufenübergreifend, dient allen Schulhäusern Zollikofens. Sie ist demnach nicht via Primar- der Sekundarschule in der Gesamtschulleitungskonferenz vertreten. Bestätigt wird diese stärkere Gewichtung der Tagesschulen auch per kantonalem Gesetz: ab kom-mendem Schuljahr sind die Tagesschulen der kantonalen Erziehungsdi-rektion (bisher Gesundheits- und Fürsorgedirektion) unterstellt. Damit wird auch ihr pädagogischer Wert anerkannt.</i> Antrag: ² Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt ein Mitglied als "primus inter pares", welches die Interessen der Lehrerschaft nach aus-sen vertritt. Die Amtsdauer beläuft sich auf mindestens zwei Jahre.

Entwurf Schulreglement vom 14. Dezember 2009 (Vernehmlassungsversion)	Absender/in	Inhalt der Stellungnahmen
	LK Sek.I, 6, 8, 20 FdU, 10	<i>Kommentar: Als "Aussenstehende" gemeint sind u.a. Politiker, Interessenvertreter, Medien, Verwaltung.</i> Ergänzungsantrag: Der Vorsitz der Gesamtschulleitungskonferenz wird im Turnus von den einzelnen Schulleitungen übernommen und nimmt Koordinationsaufgaben wahr (primus inter pares). Antrag: Streichung von Art. 12 <i>Kommentar: Die Gesamtschulleitungskonferenz wird als unnötige Hierarchiestufe und realitätsfremd betrachtet.</i>
5. Elternmitwirkung	CVP, GFL, SVP, VER, LK Zentral, 2, 4, 8, 9, 14, 26 GFL, 8, 9 LK Zentral, 2, 7	Antrag für einen neuen Artikel: Mitwirkung der Lehrpersonen. Neuer Artikel: Art. 13 (Mitwirkung der Lehrpersonen) Verschiedene Vorschläge: Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. Sie können Stellung nehmen zu Anträgen ihrer Schulleitung an die Schulkommission. Die Schulleitungskonferenz stellt die Information und Mitwirkung der Lehrkräfte sicher. ¹ Die Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. ² Sie befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung. ³ Sie können Stellung nehmen zu den Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission.
Art. 13 (Elterngespräche) Für Eltern ist die Teilnahme an individuell angeordneten Elterngesprächen obligatorisch.	GFL, SP, VER, ER Sek.I, LK Sek.I, 3, 8, 9 CVP, GFL, 9 SP CVP, LK Sek.I 3 8, VER	Unterstützen das Obligatorium. Rechtliche Klärung nötig. Aus diesem Antrag ergeben sich verschiedene Formulierungsvorschläge: Antrag neuer Absatz: ¹ Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihres Kindes und über die Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist. ² Für Eltern ist die Teilnahme an individuell angeordneten..... Ergänzungsantrag: Bei fremdsprachigen Eltern muss die Übersetzung gewährleistet sein. Antrag: ¹ Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Dazu gehört auch die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an obligatorischen Schulverlegungen wie Landschul-, Studien- und Sportwochen sowie an mehrtägigen Ausflügen und am Schwimmunterricht. ² Für Eltern ist die Teilnahme an individuell angeordneten..... Ergänzungsantrag: Bei wiederholtem Fernbleiben können Bussen verhängt werden. Antrag: ¹ Schulbehörden, Lehrkräfte und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

Entwurf Schulreglement vom 14. Dezember 2009 (Vernehmlassungsversion)	Absender/in	Inhalt der Stellungnahmen
	10	² Für Eltern ist die Teilnahme an individuell angeordneten..... Antrag: Streichung von Artikel 13 <i>Kommentar: Eltern sind gemäss ZGB Art. 296ff und VSG Art. 31 zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet. Art. 13 des SCHR geht davon aus, dass Eltern dazu nicht bereit sind. Das mag in vereinzelten Fällen zutreffen. Vermehrte vertrauensbildende Massnahmen seitens der Schule fördern indessen die Bereitschaft zur Zusammenarbeit besser als ein derartiges Gebot mit Androhung von Bussen (Art. 28).</i>
Art. 14 (Elternrat) ¹ Alle Eltern einer Klasse können zwei Delegierte in den Elternrat einer Schulanlage wählen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.	EVP, SVP, 20 CVP, GFL, SP, VER, 10 EVP FDP CVP, GFL, VER SP	Antrag: Keine Elternratsvertretung in der Schulkommission. <i>Kommentar: Der Elternrat und die Schulkommission erfüllen zwei verschiedene Aufgaben.</i> Antrag: Elternratsvertretung in Schulkommission. <i>Kommentar: Nachdem die Kommission keine operativen Aufgaben mehr zu erfüllen hat, erscheint eine Vertretung der Elternschaft in der Kommission als sinnvoll und hilfreich.</i> Verschiedene Vorschläge: <i>Kommentar: Wir halten eine Eltern-Vertretung je Klasse als angemessener. Ziel sollte es sein je Organisationseinheit (Schulhaus) aus Effizienzgründen eine 7er Delegation zu bestimmen.</i> Antrag neuer Absatz 1: ¹ Die Mitwirkung der Eltern ist im Sinne einer echten Partnerschaft anzustreben und zu fördern. <i>(jetziger Absatz 1 würde zu Absatz 2; inhaltlich unverändert).</i> Antrag: ¹ Alle Eltern einer Klasse wählen zwei Delegierte in den Elternrat einer Schulanlage. Sie können zusätzlich auch zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen. <i>Kommentar: Erfahrungen zeigen das unterschiedlich grosse Interesse von Eltern an der Mitarbeit im Elternrat. Eine grössere Flexibilität sollte vorgesehen werden, damit keine Eltern mit Interesse an einer Mitarbeit abgewiesen werden müssen. Eine unterschiedlich grosse Vertretung der einzelnen Klassen dürfte sich über alle Klassen eines Schulhauses ausgleichen.</i> Antrag: ¹ der Elternrat organisiert sich selbst.
² Der Elternrat behandelt Fragen, welche die einzelnen Schulen und Kindergärten betreffen, ebenso Anliegen und Anträge der Eltern, die der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz oder der Schulkommission vorgelegt werden sollen.	FDP GFL, VER SP	Ergänzungsantrag:, ebenso Anliegen und Anträge der Eltern, die der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz, der Gesamtschulleitungskonferenz oder der Schulkommission vorgelegt werden sollen. Ergänzungsantrag: <i>Die Elternräte</i>...., ebenso Anliegen und Anträge der Eltern, die den Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen, den Schulleitungen oder der Schulkommission vorgelegt werden. Antrag:die einzelnen Schulen..... Das Wort einzelnen streichen. <i>Kommentar: Die bereits heute bestehenden Arbeitsgruppen arbeiten schulübergreifend.</i>
³ aufgehoben	GFL, VER	Antrag für neuen Absatz 3, mit gleichzeitiger Änderung des Reglements über die ständigen Kommissionen via Schluss- und Übergangsbestimmungen des Schulreglements: ³ Die Elternräte aller Schulen schlagen dem Grossen Gemeinderat gemeinsam zwei Delegierte zur Wahl in die Schulkommission vor. <i>Kommentar: Die GFL befürwortet grundsätzlich eine Vertretung der Elternräte in der Schulkommission, sofern dies auch weiterhin einem Bedürfnis der Elternräte entspricht. Weil die heutige Schulkommission als einzige Kommission neun Mitglieder hat, favorisiert die GFL eine Lösung, die keine Vergrösserung der Schulkommission erfordert: Sieben Mitglieder könnten weiterhin nach Parteienproporz vom GGR gewählt werden,</i>

Entwurf Schulreglement vom 14. Dezember 2009 (Vernehmlassungsversion)	Absender/in	Inhalt der Stellungnahmen
	SP FDP GFL	<i>zwei Sitze würden auf Vorschlag der Elternräte durch den GGR gewählt.</i> Eventualantrag für eine Vertretung der Elternräte in der Schulkommission bloss mit beratender Stimme: ³ Die Elternräte wählen eine Person als Vertretung der Elternräte mit beratender Stimme in die Schulkommission. <i>Kommentar: Denkbar ist für die GFL auch eine Vertretung der Elternräte bloss mit beratender Stimme (dann bräuchte es keine gleichzeitige Änderung des Reglements über die ständigen Kommissionen).</i> Antrag: ³ Der Elternrat hat Einsitz in die Schulkommission. Anträge des Elternrates werden durch die/den Delegierte/n in der SK vertreten. <i>Kommentar: Die heutige Elternmitwirkung ist de facto ein Pflichtenheft. Die Schule erwartet von den Eltern eine gesunde Ernährung, eine gute Lernumgebung zuhause, Lernunterstützung der Eltern bei den Hausaufgaben usw. Die Eltern erhalten im Gegenzug Rechte bei der Mitwirkung und Mitbestimmung des Schulwesens. Zwischen den Eltern und der Lehrerschaft soll eine echte Partnerschaft entstehen. Da die SK keine operativen Aufgaben erfüllt, wird der Einsitz einer/s Delegierten in der SK als sinnvoll erachtet.</i> Eventualantrag: Wenn Absatz 1 und 2 nicht angenommen werden, fordert die SP Absatz 3 der bestehenden Fassung ohne "einzelne": ³ Die Räte der Schulhäuser können nach Bedarf oder auf Einladung der Schulleitungen auch stufenweise oder schuljahrgangsweise zusammentreten. Antrag für neuen Absatz 4: ⁴ Die Schulleitungen und die Schulkommission stellen in geeigneter Form den Informationsaustausch zu den Elternräten und deren Einbezug in die Meinungsbildung sicher. Antrag für neuen Absatz 4: ⁴ Die Schulleitungen nehmen grundsätzlich an den Sitzungen der Elternräte teil. Die Elternräte können auch Sitzungen ohne Vertretung der Schulleitungen abhalten.
	CVP, GFL	Antrag: Neuer Artikel Art. 14 (Schülermitwirkung) Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen. <i>Kommentar: Im gleichen Sinne des gegenseitigen Ernstnehmens und der Mitwirkung aller Beteiligten ist ins Schulreglement auch eine Bestimmung über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, wie sie in Schulreglementen anderer Gemeinden bereits verankert ist und wie sie sich in Zollikofen 1996 in der Gründung eines Schülerinnen- und Schülerrats für die Sekundarstufe niedergeschlagen hat. Selbstverständlich ist Form und Ausmass der Mitwirkung vom Alter und Verantwortungsbeusstsein der jeweiligen Schülerinnen und Schülern abhängig zu machen.</i>
6. Gesundheitsdienst Art. 15 (Schulärztlicher Dienst) ¹ Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt die Schulärztinnen und Schulärzte.	EVP FDP CVP, GFL CVP, VER	<i>Kommentar generell zum Gesundheitsdienst: Der Fokus allein auf die Schulzahnpflegeaspekte erachten wir als unausgewogen. Andere Themen wie gesunde Ernährung, genügend Schlaf, Drogenkonsum und ihre schädlichen Auswirkungen gehören hier behandelt.</i> <i>Kommentar: Im Sinne der Stärkung der Kompetenzen der SchulleiterInnen macht diese Änderung Sinn. Evtl. kann Art. 26 zur Gesundheitsförderung hier aufgenommen werden.</i> <i>Kommentar: Es ist zu überprüfen, ob die Ernennung der Schulärzte wirklich Sache der Schulleitungskonferenz sein soll. Diese Aufgabe könnte auch von der Schulkommission (auf Antrag der Schulleitungen, umgesetzt durch die Schulverwaltung) wahrgenommen werden. Die gleiche Bemerkung gilt auch für die Beauftragung der Schulzahnärzte gemäss Art. 16.</i> <i>Kommentar: Nicht nachvollziehbar, warum die Schulärzte ernannt, die</i>

Entwurf Schulreglement vom 14. Dezember 2009 (Vernehmlassungsversion)	Absender/in	Inhalt der Stellungnahmen
	10	<i>Schulzahnärzte aber durch Vertrag beauftragt werden. Einheitliche Formulierung wird angeregt.</i> <i>Kommentar: Die Ernennung der Schulärztinnen, ärzte und Schulzahnärztinnen, -ärzte (ebenso der Schulsportleitung, der Tagesschulleitung, der Bibliotheksleitung) sollte Sache der Schulkommission sein.</i>
² Diese besorgen den schulärztlichen Dienst gemäss Volksschulgesetz.		
Art. 16 (Schulzahnärztlicher Dienst) ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.	GFL, 10 VER	<i>Kommentar: Der Detaillierungsgrad der Bestimmungen über den Schulzahnärztlichen Dienst steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu den knappen Ausführungen zu zentraleren Bereichen des Schulreglements. Es ist zu prüfen, ob die detaillierten Regelungen vereinfacht und/oder in einen Erlass auf tieferer Stufe ausgegliedert werden könnten.</i> s. Kommentar zu Artikel 15.
² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Gesamtschulleitungskonferenz durch Vertrag beauftragt.	FDP, GFL, 10	s. Kommentare zu Artikel 15
³ Die Aufgabe der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach Vertrag.	25	<i>Kommentar: Vertraglich könnte auch vereinbart werden, dass die Zahnarztgehilfinnen die Zahnkarten der Kinder ausfüllen müssen, oder die Gemeinde könnte vorgedruckte Etiketten für die Zahnkarten mitliefern, um den Lehrpersonen die Arbeit zu erleichtern.</i>
⁴ Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal einbezogen, welches durch die Gesamtschulleitungskonferenz ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.		
⁵ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Schulpool (Lastenverteilung Lehrergehälter).	CVP, GFL LK Wahlacker 15 LK Wahlacker, 3, 4, 5, 8, 13,	<i>Kommentar: Die Schulzahnpflegeleitung ist nicht zwingend einer Lehrperson zu übertragen, sondern könnte auch von der Schulverwaltung wahrgenommen werden. Es handelt sich um eine Gemeindeaufgabe, die von der Gemeinde zu finanzieren ist. Sollte diese Aufgabe einer Lehrperson übertragen werden, ist diese durch die Gemeinde zu entschädigen. Eine Entschädigung aus dem Schulpool ist nach Ansicht der GFL nicht zulässig.</i> Antrag: Streichung von Absatz 5 <i>Kommentar: Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung kann auch von externen Personen besetzt werden.</i> Antrag: ⁵ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung kann durch eine Lehrperson ausgeübt werden. In diesem Fall erfolgt die Entschädigung über den Schulpool (Lastenverteilung Lehrergehälter). Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. <i>Kommentar: Die Schule strebt an, die Organisation der Schulzahnpflege neu zu regeln. Wie in anderen Gemeinden bereits seit Jahren praktiziert, sollen die klassenweisen Besuche beim Schulzahnarzt durch individuelle Zahnarzttermine abgelöst werden. In diesem Fall müsste die Organisation der Schulzahnpflegeleitung nicht zwingend bei der Schule liegen.</i> Antrag für einen zusätzlichen/neuen Absatz: ⁵ Die Schulzahnpflegeleitung informiert die Eltern jährlich über die Untersuchung bei den Schulzahn-

Entwurf Schulreglement vom 14. Dezember 2009 (Vernehmlassungsversion)	Absender/in	Inhalt der Stellungnahmen
	14, 18, 26	ärzten. Der Zahnarztbesuch, sowie die Begleitung des Kindes liegen in der Verantwortung der Eltern. <i>Kommentar: Auf der Primarstufe ist der Aufwand mit der schulzahnärztlichen Untersuchung zu gross. Die Lehrkräfte wünschen, dass die Eltern ihre Kinder zur Reihenuntersuchung begleiten. Ein entsprechender Antrag der Schulleitung Primarstufe an die Schulkommission ist in Bearbeitung.</i>
⁶ Die Gemeinde gewährt, auf Gesuch hin, Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen, sowie zehn Prozent des steuerbaren Vermögens und die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.	GFL	<i>Kommentar: Die detaillierte Erwähnung der Kriterien, nach welchen die Elternbeiträge abgestuft werden sollen, ist zu vereinfachen und auf tieferer Stufe zu regeln. Es genügt der Grundsatz der Abstufung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.</i>
Art. 17 (Rechnungswesen Schulzahn-pflege) Für das Budget- und Rechnungswesen der Schulzahn-pflege, insbesondere für die Ausrichtung der Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten, ist die Finanzverwaltung zuständig.		
7. Soziale Einrichtungen, Lagerwesen Art. 18 (Lagerwesen) ¹ Die Primarstufe kann Ferienlager und Wintersportlager durchführen sowie weitere Freizeitaktivitäten auf freiwilliger Basis anbieten.	18 SP	Titel ändern: Soziale Einrichtungen streichen. Ergänzungsantrag: ¹ Die Primarstufe kann Ferien- und Wintersportlager, nach Bedarf Tagesangebote sowie.... <i>Kommentar: Ermöglicht eine grössere Vielfalt von Angeboten (Tageslager, Projekte analog "Fäger", Ferienpass, Ferientagesschule etc.)</i>
² Die Sekundarstufe I kann Ferienlager durchführen sowie weitere Freizeitaktivitäten auf freiwilliger Basis anbieten. Sie führt zusätzlich jährlich während einer Schulwoche ein obligatorisches Wintersportlager durch.	EVP SP ER Sek.I 20	Ergänzungsantrag: ² Die Primarstufe und die Sekundarstufe I..... Sie führen zusätzlich während einer Schulwoche ein obligatorisches Wintersportlager durch. <i>Kommentar: Klassenlager sind für das soziale Klima in einer Klasse sehr wertvoll. Aber auch das Erlernen des Skifahrens und der Aufenthalt in der Bergwelt im Winter erachten wir sowohl für die Primar- als auch für die Sekundarstufe wichtig. Auch aus gesundheitlichen Erwägungen soll doch eine Woche Winterferien punkto Erholung zwei Sommerferienwochen entsprechen.</i> Ergänzungsantrag: Die Sekundarstufe I kann nach Bedarf Ferienlager oder Tagesangebote durchführen, sowie...anbieten. <i>Kommentar: s. unter Absatz 1</i> <i>Kommentar: Der Elternrat unterstützt das obligatorische Skilager an der Sekundarstufe I. Im Sinne der Gleichbehandlung würden wir es begrüßen, wenn dieses Obligatorium bei allen SchülerInnen durchgesetzt werden könnte.</i> <i>Kommentar: Klassenlager sind für das soziale Klima in einer Klasse sehr wertvoll. Die sportliche Betätigung nimmt bei vielen Jugendlichen immer mehr ab. Die Schulleitung befürwortet aus diesen Gründen die Beibehaltung des obligatorischen Wintersportlagers an der Sekundarstufe I.</i>
³ Für beide Schulen ist eine Zusam-	SP	Ergänzungsantrag:mit anderen Anbietern, Organisationen und Nach-

Entwurf Schulreglement vom 14. Dezember 2009 (Vernehmlassungsversion)	Absender/in	Inhalt der Stellungnahmen
Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt aus den Reihen der Lehrerschaft eine Bibliotheksleiterin oder einen Bibliotheksleiter mit entsprechender Ausbildung. Für die Mitarbeit können weitere Lehrpersonen beigezogen werden. Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Bibliotheksleitung.	SP	Änderungsantrag: Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt eine Bibliotheksleiterin oder einen Bibliotheksleiter mit entsprechender Ausbildung. Für die Mitarbeit können Lehrpersonen beigezogen werden. Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Bibliotheksleitung. <i>Kommentar: Der vorliegende Entwurf grenzt die Suche nach einer geeigneten Person für diese Aufgabe massiv ein und ist in der Umsetzung unrealistisch.</i>
Art. 25 (Finanzierung Schulbibliothek) ¹ Die Gemeinde finanziert den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Ausstattung der Schulbibliothek gemäss den kantonalen Richtlinien.		
² Die Gemeinde übernimmt einen Anteil an die Besoldungskosten des Bibliothekspersonals.	17	<i>Kommentar: Das Personal erfüllt eine Aufgabe für die Schule und muss daher auch entsprechend der Ausbildung und der Grösse der Bibliotheken besoldet werden, wie andere Aufgaben auch. Die Besoldung sollte auf Grund der kantonalen Richtlinien erfolgen. Die Bibliotheksleitung ist kein Ehrenamt!</i>
10. Gesundheitsförderung Art. 26 (Gesundheitsförderung) Die Schule kann Gesundheitsförderung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen betreiben. Die Gemeinde finanziert die anfallenden Besoldungs- und Projektkosten.	FDP GFL SP 10	Änderungsantrag: Die Schule betreibt Gesundheitsförderung im Rahmen..... Änderungsantrag: Die Schule betreibt Gesundheitsförderung. Die Gemeinde finanziert..... Änderungsantrag: Die Schule kann Gesundheitsförderung betreiben. Die Gemeinde finanziert.... Antrag: Art. 26 über die Gesundheitsförderung ist in den Abschnitt Gesundheitsdienst einzugliedern.
11. Aufgabenhilfe Art. 27 (Aufgabenhilfe) Die Schule bietet für die Primarstufe und die Sekundarstufe I Aufgabenhilfe an.	EVP GFL, 8, 15 LK Sek.I	Ergänzungsantrag:, bei Bedarf in allen Schulanlagen. Ergänzungsantrag: Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten. <i>Kommentar: Die GFL unterstützt das Angebot und den Ausbau der Aufgabenhilfe. Sie gehört jedoch nicht zum normalen Pensum der Lehrpersonen, sondern ist von der Gemeinde zu finanzieren. Eine minimale Kostenbeteiligung der Eltern, abgestimmt auf bzw. abgestuft nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, könnte geeignet sein, die gezielte Nutzung dieses Angebots zu fördern.</i> Ergänzungsantrag: Die Besoldungskosten trägt die Gemeinde.
12. Strafen und Massnahmen Art. 28 (Strafbestimmungen) ¹ Mit Bussen bis zu 5'000 Franken kann bestraft werden, wer gegen eine Bestimmung dieses Reglements verstösst, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. ² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.	FDP, GFL, SP, SVP, 10	Antrag: Streichung von Art. 28 Diverse Kommentare:

Entwurf Schulreglement vom 14. Dezember 2009 (Vernehmlassungsversion)	Absender/in	Inhalt der Stellungnahmen
	FDP GFL SP SVP 10	<i>Kommentar: Problematisch. Richtet sich wohl in erster Linie an Eltern (Artikel 13), ist aber so für alle im Reglement erwähnten Personengruppen anwendbar. Allenfalls ist eine Bestimmung direkt in Art. 13 aufzunehmen.</i> <i>Kommentar: Die GFL anerkennt die Notwendigkeit, in Einzelfällen für nicht kooperative Eltern Sanktionen vorzusehen. Die Formulierung dieser Bestimmung ist zu überarbeiten und einzugrenzen. Im Kanton Bern besteht keine gesetzliche Grundlage, um Eltern wegen der Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht zu büssen.</i> <i>Kommentar: Höchstens denkbar, wenn klare Kriterien vorliegen. "Delikte" müssen klar definiert und die Strafmassnahmen festgelegt sein. Die SP geht davon aus, dass vor allem "säumige" Eltern angesprochen sind. Die SP unterstützt die verbindliche Formulierung und stösst sich auch nicht an möglichen Sanktionen. Nur sind diese klarer zu formulieren.</i> <i>Kommentar: Diese Bestimmungen sind entweder rigoros anzuwenden oder zu streichen. Die nötigen Rechtsgrundlagen sind im Volksschulgesetz und in der Volksschulverordnung enthalten.</i> <i>Kommentar: Eines Schulreglements unwürdig und unangemessen. Sanktionen gegen Reglementsverstösse sind in andern Rechtserlassen bereits geregelt.</i>
Art. 29 (Rechtsmittel) ¹ Verfügungen der Schule oder der Schulbehörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Beschwerde schriftlich und begründet bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter, beziehungsweise bei der Erziehungsdirektion angefochten werden.		
² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Schule oder die Schulbehörde übermittelt diesfalls die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.	FDP, GFL, SP, SVP, 10	<i>Kommentar: Mit der Streichung von Art. 28 wird Absatz 2 hinfällig.</i>
³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.		
13. Schlussbestimmungen Art. 30 (Inkrafttreten) Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 15. September 2004 mit Änderungen vom 23. November 2005 und 19. November 2008 und tritt per _____ in Kraft.		